

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der ELG Bau Marienberg eG

1. Allgemeines

- 1.1. Der in normaler Schriftart gedruckte Text gilt gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), speziell für Unternehmer (§ 14 BGB) ist zusätzlich der fett gedruckte Text maßgebend, welcher für Unternehmer gegenüber den Bedingungen für Verbraucher stets Vorrang hat.
- 1.2. Muster, Proben, Abbildungen und Beschreibungen gelten nur annäherungsweise, die gelieferten Produkte können von einem Muster abweichen. In Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen behalten wir uns unser Eigentum und unsere Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 1.3. Der Besteller darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Ware zurücksenden. Dies gilt nicht, soweit er kraft Gesetzes zum Rücktritt (§ 323 BGB) berechtigt ist oder Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) verlangen kann.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die AGB gelten für gegenwärtige und zukünftige Verträge.
- 2.2. **Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt Änderungen ausdrücklich schriftlich zu. Spätestens mit Übergabe der Ware bzw. Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.**
- 2.3. **Änderungen der AGB durch den Verwender werden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt.**

3. Angebote und Vertragsschluss

- 3.1. **Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. es handelt sich um Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes.** Die Produkte entsprechen den handelsüblichen Anforderungen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Keine Sachmängel sind gebrauchsbedingter oder natürlicher Verschleiß, Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung sowie mangelhafter Wartung und Pflege nach Gefahrübergang entstehen.
- 3.2. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass die Angaben eine Garantiezusage i. S. v. § 443 BGB beinhalten.
- 3.3. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Werden Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, es sei denn der Empfänger widerspricht unverzüglich. Auf diese Folge werden Verbraucher im Bestätigungsschreiben ausdrücklich hingewiesen.
- 3.4. Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Fixtermine sind ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist die Ware abzurufen.
- 3.5. **Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.**
- 3.6. Einmal bestellte Sonderanfertigungen sowie Artikel, die keine Lagerware sind (Sonderbestellungen) müssen vom Besteller abgenommen werden, eine spätere Rücknahme ist ausgeschlossen.
- 3.7. Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Rücknahme der Ware besteht nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Rücknahmeverpflichtung. Werden Waren dennoch zurückgenommen, wird dem Kunden eine Rücknahmegebühr i. H. v. 25 % des Rechnungsbetrages zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
- 3.8. Die Kosten für Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.9. Ersatzlieferungen und Rücksendungen reparierter Ware außerhalb der Sachmängelhaftung erfolgen gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungspauschale zzgl. der Vergütung der erbrachten Leistungen.

4. Preise und Nebenkosten

- 4.1. Für Verbraucher ist der angebotene Kaufpreis bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die Kosten für die Versendung der Ware ab Lager sind darin nicht enthalten. Verpackung, Fracht, Zölle, Gebühren und andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. **Unsere Preise verstehen sich für Unternehmer ab Lager und enthalten keine Umsatzsteuer. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.**
- 4.3. **Wir behalten uns vor, vereinbarte Festpreise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen bzw. -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Währungsveränderungen, Lohnkosten- oder Materialpreisänderungen eintreten.**
- 4.4. Verpackungsmittel (z. B. Paletten) sind zu Lasten des Käufers an den Verkäufer zurückzugeben. Leihverpackungen werden zum Tagespreis berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Bei Barkauf ist der Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Kosten, Diskont oder Spesen trägt der Käufer.
- 5.2. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Wird Rechnungslegung vereinbart, kann der Kunde den Kaufpreis per Überweisung, Lastschriftinzug, ec-Karte oder bar leisten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 %, der Unternehmer in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszuschaden geltend zu machen, dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.
- 5.3. **Bei Zahlungsverzug und ungedeckten Schecks sind wir berechtigt, alle offenen und gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. In einem solchen Fall entfallen vereinbarte Skonti und Rabatte. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten des Schuldners verwendet.**
- 5.4. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen.
- 5.5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferung, Gefahrübergang

- 6.1. **Die Lieferung an Unternehmer erfolgt ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe an den Käufer oder den Spediteur oder Frachtführer über.**
- 6.2. **Die Anlieferung der Waren erfolgt auf Risiko des Käufers.** Bei Kranentladung wird je Entladevorgang eine Kostengebühr berechnet werden. Die Bestimmung der Versandart bleibt uns vorbehalten. Versicherungen erfolgen nur auf schriftlichem Verlangen und auf Kosten des Käufers.
- 6.3. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache an den Käufer über.
- 6.4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann den Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, maximal 5 % des Preises insgesamt berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt dem Besteller unbenommen. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 6.5. Teillieferungen und entsprechende Teilabrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.
- 6.6. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

- 6.7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht von uns zu vertretender Störungen (Streik, extreme Witterungserscheinungen, Naturereignisse, Krieg, terroristische Anschläge) unmöglich oder übermäßig erschwert, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und die Genossenschaft wird für die Dauer der Verhinderung von der Lieferpflicht befreit.
- 6.8. Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 6.9. Anlieferung setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeigneten Entlademöglichkeiten voraus. Der Käufer haftet für alle Schäden, die entstehen, wenn die Voraussetzungen fehlen oder das Fahrzeug auf Weisung des Empfängers den Anfuhrweg verlässt oder an ungeeigneter Stelle entlädt. Entlädt der Empfänger, muss dies unverzüglich geschehen, Wartezeiten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, **bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, vor.**
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den Wechsel des Wohn- bzw. Geschäftssitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4. **Wir behalten uns vor, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Mit dem Rücktritt erlöschen sämtliche Rechte des Kunden.**
- 7.5. **Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder zu verbinden. Die Rechte des Unternehmers erlöschen mit Antragstellung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.**
- 7.6. **Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich Auskunft zu erteilen, an wen er in unserem Vorbehaltsvermögen stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus Weiterveräußerung zustehen und uns auf eigenen Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen an uns zu übergeben.**
- 7.7. **Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen die Sicherheiten nach unserer Wahl frei.**

8. Gewährleistung

- 8.1. **Die Übernahme verpackter Waren an den ersten Spediteur gilt als Beweis für die ordnungsgemäße Menge und einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Käufer gegen sich gelten lassen.**
- 8.2. **Für Mängel der Ware wird zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet.**
- 8.3. Ist der Käufer Verbraucher, muss er den Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels schriftlich unterrichten. Unterlässt der Verbraucher die Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
- 8.4. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Ist eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt Ersatzlieferung.
- 8.5. **Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind vom Unternehmer unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage nach Empfang der Ware, zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für die Mängel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.**
- 8.6. **Sachmängelanprüche sind bei unerheblichen Mängeln und unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen.**
- 8.7. a) Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
b) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
c) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 8.8. **Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.** Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 8.9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Verjährung von Gewährleistungsrechten

- 9.1. **Sachmängelanprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware.** Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 634 a BGB und § 479 Abs. 1 BGB.
- 9.2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 9.3. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.

10. Schadensersatzansprüche

- 10.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, es sei denn es wurde eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.2. **Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.**
- 10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorgenannten Regelungen nicht verbunden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.